



WEISUNGEN

vom 4. Januar 2013

betreffend die Subventionsgesuche für ICT & Medien - Material zur Nutzung an den obligatorischen Schulen

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962

Subventionsgesetz vom 13. November 1995

Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 13. Januar 1988.

2. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Ziel ist die Integration und der effiziente Umgang von ICT und Medien in der obligatorischen Schule. Deshalb erlässt das DEKS die vorliegenden Weisungen betreffend die Subventionierung dieses Unterrichtsmaterials. Diese Weisungen betreffen die öffentliche obligatorische Schule (inklusive Kindergarten).

3. GRUNDSÄTZE

3.1 Ausrüstung

Das DEKS gibt den Gemeinden zu ICT & Medien - Material Empfehlungen ab.

Innerhalb der obligatorischen Schule sind die Gemeinden für die Ausrüstung sowie die Zuteilung der nötigen materiellen Mittel verantwortlich, damit die Schüler die definierten Ziele erreichen können (Anschaffung, Unterhalt, Sicherheit, ...).

3.2 Subventionierung

Subventioniertes Material

- Arbeitsplätze (Desktop/Laptop / Klassenzimmer, Informatik- oder Multimediaräume, Lehrerzimmer)
- Drucker, Scanner, Projektoren
- Beamer, interaktive Wandtafel, Tablet
- Digitale Video- oder Fotoapparate.

Nicht subventioniertes Material

- Vernetzung, Verkabelung, Wireless, Internetanschluss
- Verbrauchsmaterial
- Software
- Unterhalt, Leasingkosten
- Geräte für die Schulverwaltung (Sekretariat, ...).

Der Antrag auf Subventionierung der Ausrüstung ist durch die Gemeindebehörde zu stellen; dazu muss das entsprechende Formular ausgefüllt und der Dienststelle für Unterrichtswesen zugestellt werden. Diese prüft den Antrag und erarbeitet den Subventionsentscheid vom Staat.

Die Subventionierung geschieht aufgrund der effektiven Kosten, höchstens allerdings bis zum erwähnten Pauschalbetrag. Pro Kalenderjahr wird für anerkanntes ICT & Medien – Material maximal ein Betrag von 50 Franken pro Schüler gewährt.

Werden grosse Käufe getätigt, welche den jährlich zugelassenen Betrag überschreiten, kann das Total der Ausgaben bis zu einem Betrag von 100 Franken pro Schüler (Kumulation von maximal 2 Jahren) berücksichtigt werden. Falls die Subvention im Rahmen der budgetären Möglichkeiten liegt, kann sie in einem Male ausbezahlt werden. In jedem Fall jedoch wird der Betrag des Folgejahres von der Überschreitung abgezogen.

Ein Antrag auf Subventionierung wird der Dienststelle für Unterrichtswesen nach dem gleichen Vorgehen wie bei den Unterrichtsmitteln zugestellt (Übermittlung des Subventionsentscheids, der Rechnungen und Zahlungsbestätigungen).

Die Subvention wird im Rahmen des verfügbaren Budgets ausgerichtet. Falls die Anträge das für diesen Zweck vorgesehene Budget überschreiten, muss die Überweisung auf das Folgejahr verschoben werden.

Der Subventionsbeitrag des Kantons beträgt 30 Prozent.

Die kommunale, interkommunale Schulbehörde oder die Sonderschulinstitution ist für eine adäquate Verwendung der subventionierten Ausrüstung verantwortlich.

Besondere Fälle werden durch die Dienststelle für Unterrichtswesen geregelt.

3.3 Unterhalt

Der Entscheid, ICT & Medien - Material bereitzustellen bedingt für jede Gemeinde, Gemeindevereinigung oder Sonderschulinstitution die Einrichtung eines Unterhaltssystems für Material und Programme, welches vollumfänglich zu ihren Lasten geht.

3.4 Sicherheit

Die Subventionierung von ICT & Medien – Material ist eng verknüpft mit der obligatorischen Einführung eines Systems für den Schutz resp. die Überwachung und Sicherheit von Hardware, Software und Daten, dessen Kosten zulasten der Gemeinde, der Gemeindevereinigung oder der Schule geht und unter deren Verantwortung steht.

Zu diesem System gehört auch, dass die Gemeinde, die Gemeindevereinigung oder die Schule eine Filterpolitik für die Internetnutzung vorsieht. Zusätzlich muss jeder Benutzer, damit der die ICT & Medien – Material nutzen darf, die Weisungen betreffend die Nutzung der Informatik und der Telefonie unterzeichnet und der Benutzercharta für die Informatik- und Multimediadienstleistungen der Schule zugestimmt haben.

Das DEKS stellt den Gemeinden folgende Dokumente zur Verfügung, die diese auf ihre Bedürfnisse anpassen können:

- Weisungen betreffend die Nutzung der Informatik und der Telefonie in den allgemeinen Mittel- und Berufsfachschulen
- Modell-Benutzercharta für die Informatik- und Multimediadienstleistungen der Schule
- Filterpolitik für die Internetnutzung an den Walliser Schulen.

4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die laufenden Subventionierungen, die aufgrund der alten Richtlinien gewährt wurden, werden aufgrund dieser berücksichtigt. Allfällige Käufe müssen vor dem 31. Dezember 2012 getätigt worden sein.

Das vor Inkrafttreten dieser Richtlinien angeschaffte Material, für welches kein Subventionsentscheid gefällt wurde, kann nachträglich nicht berücksichtigt werden.

5. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2013 in Kraft und heben die Richtlinien zur gleichen Thematik vom 1. Januar 2008 sowie die Weisungen vom 20. Januar 2011 über die Infrastruktur für die Informatikkurse an der Orientierungsschule auf.

Sitten, 4. Januar 2013 CG/SR



Claude Roch
Staatsrat

Beilage : Formular für Subventionen für den Kauf von ICT & Medien – Material

Verteiler : Dienststelle für Unterrichtswesen
Kommunale Schulbehörden
Sonderschulinstitutionen



**Antragsformular für Subventionen für den Kauf von
 ICT & Medien - Material zur Nutzung an den obligatorischen Schulen**

Gemeinde / Gemeindevereinigung :
 Schule :
 PS OS
 Adresse : PLZ, Ort :
 Verantwortliche Person für die ICT & Medien :
 Mail :

ICT & Medien – Material

Kantonalen Subventionsbedingungen

Gemäss den Weisungen vom 10. Dezember 2012 betreffend die Subventionsgesuche für ICT & Medien - Material zur Nutzung an den obligatorischen Schulen und gemäss den Empfehlungen zur Ausrüstung mit ICT & Medien – Material.

Anzahl Schüler der Schule : Subventionsfähige Gesamtkosten (Anzahl Schüler X 50.--): .--

Material:

	Art :	Anzahl :	Betrag :	..
Informatikposten				..
Peripheriegeräte				..
Projektionsgeräte				..
Video- oder Fotoapparate				..
Anderes
			<i>Total :</i>	..

Ort und Datum :

Unterschrift(en) :

Stempel der Gemeinde :

Entscheid :

Zugelassener Höchstbetrag für die
 Subvention im Schuljahr : _____ / _____

Datum : ____ / ____ / ____

Unterschrift der Dienststelle für Unterrichtswesen: :

_____ CHF